

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 71/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hans-Gerold B.,

L.-Freihe., J.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt .

-

g e g e n

die Freie und Hansestadt H., vertreten durch die
Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales,
Amt für Wiedergutmachung,
N.-Straße 12, H.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mers und die Richter Zorn,
Gärtner, Winter und Dr. Graßhof

am 23. Januar 1986
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu
Hamburg vom 23. April 1985 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
obliegenden Würdigung der Beweise. Dabei ist es auch
eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung, welchem
von mehreren Sachverständigengutachten er folgt und ob
die vorliegenden Gutachten zur Urteilsfindung ausreichen
(BGH Rzw 1965, 464; 571 Nr. 43). Welche Bedeutung der
Tatrichter im Einzelfall dem ärztlichen Gutachten
eines Facharztes für ein anderes medizinisches Fachge-

biet beizieht, wenn dieser auch Fachkenntnisse auf dem entscheidungserheblichen medizinischen Fachgebiet besitzt, ist weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung noch weicht er dabei von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab (vgl. im Übrigen BGH RnW 1967, 431).

Merz

Zorn

